

Verordnung zur Benützung des Spritzenhüslis

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Verordnung dient als Grundlage für die Benützung des Spritzenhüslis. Die Gültigkeit erstreckt sich über folgende Räumlichkeiten:

- Depot des alten Feuerwehrfahrzeuges «Grösi» im oberen Bereich
- Nutzung des Erdgeschosses für Ausstellung und Klassenzusammenkünften
- Nutzung des Untergeschosses für Feste und Ausstellung

1.2 Verwendungszweck

Das alte Spritzenhüsli dient dem Grösi Verein als Depot ihres alten Fahrzeuges sowie für gemeindliche Ausstellungen im Erdgeschoss und im Untergeschoss als Fest- und Ausstellungsraum für Menzinger Vereine.

Es soll der Bevölkerung ermöglichen, ein Vereinsleben in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu entfalten mit:

- Ausstellungen
- sonstigen Anlässen

2. Eigentumsverhältnisse

Eigentümerin des Spritzenhüslis ist die Einwohnergemeinde Menzingen.

3. Verantwortlichkeit

3.1 Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat Menzingen. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat.

3.2 Betriebsorgane

Der Gemeinderat bestimmt die Liegenschaftsverwaltung und den Hauswart als Betriebsorgan.

Die Liegenschaftsverwaltung nimmt Reservationen 8 Wochen vor dem Anlass entgegen, erteilt dem Veranstalter die erforderlichen Weisungen und Auskünfte, bewilligt die Benützung und informiert den Grösi Verein.

Der Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Räume und des Inventars vor.

3.3 Bewilligungen

Allfällige Bewilligungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen (z.B. für die Abgabe alkoholhaltiger Getränke, Verlängerungen etc.) sind vom Veranstalter bei den zuständigen Stellen selber einzuholen.

3.4 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

3.5 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten gilt Zug als Gerichtsstand.

4. Reservationen

4.1 Reservation des Spritzenhüslis

Jeder Verein oder jede Körperschaft, welche die erwähnte Lokalität benützen möchte, stellt ein Gesuch an die Liegenschaftsverwaltung. Hierzu ist ein Gesuchsformular auszufüllen.

4.2 Benützung für Klassenzusammenkünfte

Gesuche um Benützung der ganzen Anlage für Klassenzusammenkünfte oder ähnliche Anlässe sind an die Liegenschaftsverwaltung zu richten und sind kostenlos. Diese entscheidet darüber und erteilt allenfalls die Bewilligung zur Benützung. Es sind max. 2 Anlässe pro Jahr zugelassen.

5. Benützungsvorschriften

5.1 Lärm

Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen und die Lärmimmissionen sind vor, während und nach der Veranstaltung auf ein Minimum zu beschränken.

5.2 Räumlichkeiten, Anlagen und Material

In allen Räumen des Gebäudes herrscht striktes Rauchverbot.

Es stehen nur wenige Tische und Bänke sowie eine minimale Infrastruktur zur Verfügung. Weiteres Material muss via Hauswartung (Geschirr, Kühlschrank) oder den Werkhof (Tische und Bänke) selbständig und auf eigene Rechnung organisiert werden.

Die Räume sind nach dem Verlassen besenrein dem Hauswart zu übergeben und das Mobiliar wie Tische und Bänke sind vor dem Abräumen zu reinigen. Bei ungenügender Reinigung kann der Veranstalter nachträglich beigezogen werden oder der Mehraufwand des Hauswartes wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Sämtliches Mobiliar ist nach Schluss des Anlasses an den Bestimmungsort zu versorgen. Benütztes Inventar, das nicht zur Standardausrüstung gehört, ist unmittelbar nach dem Anlass an den Bestimmungsort zurückzuführen.

Materialverluste und Beschädigungen sind dem Hauswart sofort zu melden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Jeder Verein oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass abends die Lichter gelöscht und die Türen und Fenster geschlossen werden.

5.3 WC Anlage

Da das Spritzenhüsli über keine eigenen WC's verfügt ist das WC in der Villa Neudorf zu benutzen. Der Schlüssel ist ebenfalls bei der Liegenschaftsverwaltung zu beziehen.

5.4 Abfallentsorgung

Abfälle (Kehricht, Grüngut, Gebinde etc.) sind durch den Veranstalter zu dessen Lasten sofort zu entsorgen. Sollte die Einwohnergemeinde die Entsorgung vornehmen müssen, werden die entsprechenden Gebühren sowie der Arbeitsaufwand verrechnet.

6. Sicherheit

6.1 Zugelassene Anzahl Personen

Im Untergeschoss (Innenraum) sind max. 50 Personen zugelassen. Der Veranstalter hat die Personenzahl jederzeit zu kontrollieren.

6.2 Dekoration

Besondere Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit dem Hauswart zu besprechen. Es dürfen keine Schrauben und Nägel in die Deckenbalken eingeschlagen werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

6.3 Parkplätze

Es stehen in unmittelbarer Umgebung des Spritzenhüsli nur wenige bzw. nur Kurzzeitparkplätze zur Verfügung. Es wird gebeten, die Parkplätze beim Zentrum Schützenmatt zu benutzen.

6.4 Haftung

Gegen Unterschrift wird jedem Verein oder Veranstalter, der die Bewilligung zur Benützung des Spritzenhüsli vorweisen kann, je ein Schlüssel (Spritzenhüsli, Villa Neudorf, Kühlschrank) ausgehändigt. Bei Verlust haftet der Benützer für den Ersatz der ganzen Schliessanlage des Spritzenhüsli und der Villa Neudorf).

Für Schäden jeder Art an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen haften die Veranstalter und die Benützer des Spritzenhüsli.

Für Diebstähle wird von der Einwohnergemeinde keine Haftung übernommen.

6.5 Versicherungen

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde lehnt für solche Schäden jegliche Haftung ab.

7. Gebühren

7.1 Gebührentarif

Die Gebühren für die Benützung des Spritzenhüsli werden vom Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif festgelegt. Dieser Gebührentarif bildet integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

7.2 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu bezahlen.

8.2 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Betriebsorgane kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Verfügungen des Gemeinderates sind endgültig und können an keine andere Instanz weitergezogen werden.

8.3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates Menzingen per 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. Juni 2023

Gemeinderat Menzingen



Andreas Etter
Gemeindepräsident



Fabian Arnet
Gemeindeschreiber

Gebührentarif Spritzenhüsli

1. Gebühren für Ortsansässige

Grundgebühren

1.1 Der Raum UG steht ohne Grundgebühr zur Verfügung für:

- Menzinger Vereine und Organisationen
- Vereine, deren Statuten die Mitgliedschaft von Menzinger Einwohnern vorsehen

Zusätzliche Gebühren

- | | | |
|---|-----|-------|
| 1.2 Bei Wirtschaftsführung inkl. Stromverbrauch | Fr. | 50.00 |
| 1.3 Hauswart pro Stunde | Fr. | 70.00 |
| 1.4 Inventar und Geschirr gemäss Fehlbestand | | |
| 1.5 Vermietung von Tisch und Bankgarnituren gemäss Aufwand Werkhof resp. gemäss Tarif Mietmobiliar der Gemeinde Menzingen | | |
| 1.6 Abfälle und Entsorgung gemäss aktueller Preisliste der zeba | | |

2. Gebühren für Auswärtige

Grundgebühren

- | | | |
|--------------------------------------|-----|--------|
| 2.1 Grundgebühr inkl. Stromverbrauch | Fr. | 150.00 |
|--------------------------------------|-----|--------|

Zusätzliche Gebühren

- | | | |
|---|-----|-------|
| 2.2 Hauswart pro Stunde | Fr. | 70.00 |
| 2.3 Inventar und Geschirr gemäss Fehlbestand | | |
| 2.4 Vermietung von Tisch und Bankgarnituren gemäss Aufwand Werkhof resp. gemäss Tarif Mietmobiliar der Gemeinde Menzingen | | |
| 2.5 Abfälle und Entsorgung gemäss aktueller Preisliste der zeba | | |

3. Gebühren für Firmen und Private

Für Veranstaltungen von Firmen und Privaten findet Tarif 2 (Auswärtige) Anwendung.

4. Gebührenerlass

Bei caritativen oder sozialen Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder gänzlich erlassen.

5. Allgemeines

Im Innenraum sind max. 50 Personen zugelassen.

Es gilt die Verordnung zur Benützung des Spritzenhüslis vom 19. Juni 2023.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. Juni 2023

Gemeinderat Menzingen



Andreas Etter
Gemeindepräsident



Fabian Arnet
Gemeindeschreiber